

## **Bekanntmachung**

### **über die Jahresrechnung zum 31.12.2016 der Gemeinde Kloster Tempzin und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Kloster Tempzin in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die Jahresrechnung 2016 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2016 erteilt.

Die Jahresrechnung, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 25.02.2019 bis 05.03.2019 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

*Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kloster Tempzin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.*

Kloster Tempzin, den 21.02.2019

Nuklies  
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am 22.02.2019